



BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RAUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG.)

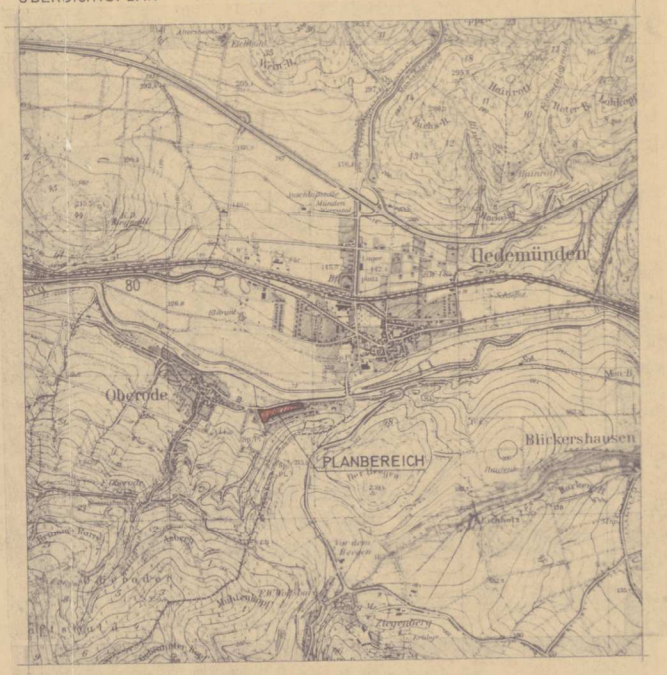
LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE WOHNBEBAUUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG FÜR NICHTWOHNZWECKE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- GRABEN
- ZAUN
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
- WIESE
- HÖHENLINIE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- NUTZUNGSGRENZE

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ERKLÄRUNG - SIEHE UNTEN - \*
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTFELDER (SICHTFELDER DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.)
- OFFENER GRABEN
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- STÜTZMAUER
- GRÜNFLÄCHE VERKEHRSGRÜN

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1:25 000

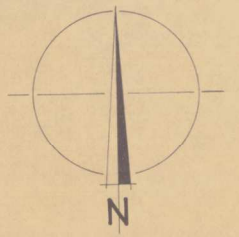


**URSCHRIFT**  
**STADT MÜNDE**  
**Ortsteil Oberode**

2. Entwurf

**Bebauungsplan Nr.07**  
**„GANSACKER“**

nach § 30 BBAUG.  
M.1:1000



Landkreis : Göttingen  
Gemeindebez. : Münden  
Gemarkung : Oberode  
Flur : 3

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDEBAUGESETZ VOM 23.5.1960 I.D.F. VOM 18.8.1976  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 I.D.F. VOM 15.9.77  
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

\* ERKLÄRUNG ZU „1+TU“

GEMÄSS § 31 ABS. 1 BBAUG I.V.M. § 17 ABS. 5 BAUNVO IST ABWEICHEND VON DER FESTGESETZTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EIN ZUSÄTZLICHES VOLLGESCHOSS ALS UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG, WENN EIN TEIL DER RÄUME DURCH DEN GELÄNDEVERLAUF SO WEIT OBERHALB DER ERDOBERFLÄCHE LIEGT, DASS NACH DEN BAUORDNUNGSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN EINE NUTZUNG ALS AUFENTHALTSRAUME ZULÄSSIG IST UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.10.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt / hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 9.6.1975

Der Entwurf wurde ausgearbeitet durch STADT MÜNDEN STADTPLANUNGSABTEILUNG

Der Rat der Stadt / hat den Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 21 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 25.3.1978

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 20 Abs. 6 BBAUG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 28.3.1978

HANN MÜNDEN, den 29.6.1978

Der Rat der Stadt / hat den Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBAUG im Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 12

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 22.3.1979

Als Satzung vom Rat der Stadt / aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG I.d.F. v.18.8.1976 (BGBl. I S.2256) sowie des § 6 NCGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S.15.126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 27.6.1978

Genehmigt gem § 11 BBAUG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214/16 - 21 TOEN - 9.26.3 (07)

Hildesheim, den 28.7.1979

Der Rat der Stadt / hat den Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBAUG im Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 12

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 22.3.1979

Der Regierungspräsident in Hildesheim vertritt die Katasterangelegenheiten

HANN MÜNDE, den 29.6.1978

HANN MÜNDE, den 29.6.1978

Bezirksregierung Braunschweig - Hildesheim -

im Auftrage

Hildesheim

Seal of Göttingen

Seal of Hann. Münden

Seal of Hann. Münden

Seal of Hann. Münden

Seal of Hann. Münden

Feb. 1978 ldk. APRIL 1977 ldk.